



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0016-11-11

= RSS-E 19/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Jörg Ollinger, KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED],
vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadensfalles vom 4.3.2010 aus der Betriebshaftpflichtversicherung der Antragstellerin zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Zugrunde gelegt wurden dem Versicherungsvertrag die AHVB 1993/EHVB 1993 – NÖ. Fassung.

Art 1 der AHVB 1993 lautet:

„1 Versicherungsfall

1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem

Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen; (...)

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen, Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.“

Als Risikoausschlüsse finden sich in Art 7 (auszugsweise)

„1 Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel; (...)

9 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

10 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)

10.2 bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;“

Gemäß der Klausel H1516 sind sogenannte „reine“ Vermögensschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu € 2.180,19 versichert.

Infolge dreier Angebote vom 3.2.2009 an die [REDACTED], bestellte diese bei der Antragstellerin folgende Produkte:

„1 Choppermodul (best. aus Netztrenntrafo/Stütz/Leistungsregler/Glättung/Drossel inkl. Lieferung und Inbetriebnahme“

„1 HF-Endstufe mit Schwingkreiskondensatoren inkl. Lieferung und Inbetriebnahme“

„1 Elektronische Steuerung inkl. Lieferung und Inbetriebnahme“
(siehe im Akt erliegende Bestellformulare)

Sie beauftragte die Auftragstellerin mit der Herstellung einer Induktionswärmeanlage für die Glasherstellung. Diese Anlage wurde von der Versicherungsnehmerin im Jänner 2010 hergestellt und Anfang Februar 2010 in Betrieb genommen.

Am 4.3.2010 erstattete an ihren Makler folgende Schadensmeldung:

„Wir sind Hersteller von Induktionserwärmungsanlagen und wurden im Rahmen einer Störungsmeldung an einer gelieferten (Neu)Anlage zu unserem Kunden (Fa. [REDACTED]) gerufen. Die Anlage muß ständig (24 Std.) in Betrieb sein, damit der vom Kunden eingesetzte Titantiegel (Schmelztiegel) nicht durch Wärmeschwankungen zerstört wird. Um eine beständige Betriebssicherheit zu gewährleisten (die Steuerung der Anlage erfolgt über eine Steuerwarte in einem entfernten Raum), mußte nachträglich ein so genannter "Abschlusswiderstand" an den Datenbuskoppler zur externen Steuerung montiert werden.

Da dieses Bauteil eine Spannungsversorgung benötigt, beschlossen wir, diese direkt von unserem Netzgerät im Schaltschrank zu beziehen, dazu mußte die Anlage ausgeschaltet werden. Dem Kunden sicherten wir zu, daß die Umbaumaßnahme nur kurz, höchstens 1-2 Minuten dauert und daher keine Gefahr für seinen Schmelztiegel besteht. Nach dem Wiedereinschalten kam es jedoch zu einer Störung in der Anlage, deren Fehlerbehebung bzw. Fehlersuche insgesamt 4 Std. dauerte. Diese Abkühlung und das neuerliche Aufheizen führten jedoch vermutlich zu einem Tiegelriss, zumal in der folgenden Nacht die Anlage nocheinmal aufgrund eines Folgefehlers ausfiel.

Das Aufheizen nach der neuerlichen Reparatur führte zum Totalcrash des Tiegels. Warum überhaupt die Anlage, die vorher (bis auf erwähnte Kurzausfälle, die man durch neuerliches Starten rasch beheben konnte) durchgehend gearbeitet hat, nach Montage des "Abschlusswiderstandes" ausfiel, konnte nicht einwandfrei geklärt werden (die Spannungsversorgung des Bauteils wird nunmehr sicherheitshalber von extern bezogen). Die Schadenshöhe wird jedenfalls mit ca. EUR 13000,- (für den Tiegel, Produktionsausfall noch nicht inbegriffen) beziffert.“

Die Antragsgegnerin beauftragte am 5.3.2010 die Fa. [REDACTED] mit der Schadensfeststellung. Diese erstattete durch ihren Mitarbeiter [REDACTED] am 15. September 2010 ein Gutachten an die Antragsgegnerin. Zur Schadensursache wurde folgendes ausgeführt: „Aus Sicht des unterzeichneten Sachverständigen, ist nach vorliegenden Informationen und Recherchen der Versicherungsnehmer (Fa. [REDACTED]) für den eingetretenen Schaden am 03/04. März 2010 verantwortlich, da ein durch den Versicherungsnehmer hervorgerufener Steuerungsausfall (Falschberechnung der Leistungsaufnahme am vorhandenen Netzteil), die angezeigten Beschädigungen an der bereits übergebenen Induktionswärmanlage, im Bereich der Steuerungstechnik und des Glasschmelztiegels, verursacht wurden.

Des Weiteren kann ein Mitverschulden durch die beteiligten Firmen (Fa. [REDACTED] und Fa. [REDACTED]) nicht nachvollzogen werden. Auf Grund der vorliegenden Informationen, der durchgeführten Recherchen und in Anlehnung an die Versicherungsinterpretation "Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen", wird grundsätzlich darauf hingewiesen, daß dem Versicherungsnehmer der besagte Glasschmelztiegel vom Geschädigten zur Verfügung gestellt wurde. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin bestimmt und auch gewollt an/mit dem Tiegel hantiert.

Das komplette Gewerk (= Tiegel + vom VN hergestellte Steuerungsanlage) wurde retourniert und beim Betreiber (= Geschädigter) in Betrieb genommen. Die besagte Anlage wurde daraufhin mit kleineren Unterbrechungen ca. 1 Monat lang, bis zum Schadenseintritt am 03. März 2010 in Verwendung gehalten.

Zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes am 03/04. März 2010 waren nur Komponenten des vom Versicherungsnehmer hergestellten Gewerks (steuerungstechnische Anlage) betroffen. Der besagte Glasschmelztiegel wurde erst durch die darauffolgende Kettenreaktion (erstarrendes Glasmedium im Inneren des Tiegels) nachfolgend beschädigt.“

Im Gutachten wurde der Sachschaden mit € 7.958,98 beziffert, der Produktionsausfall (abgeleiteter Vermögensschaden) wurde in einem von der Antragsgegnerin bei der [REDACTED] in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten mit € 35.552,67 errechnet.

Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen (Gutachten [REDACTED]) ersuchte die Antragsgegnerin die Anwaltskanzlei [REDACTED] um rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes. Daraus ist für die rechtliche Beurteilung der Schlichtungskommission folgendes wiederzugeben:

„Nach den Ausführungen des Sachverständigen war es also Auftrag der Versicherungsnehmerin, die Glasschmelzanlage als Ganzes herzustellen, wobei sie auch von der Auftraggeberin ([REDACTED]) gestellte Anlagenteile (Glasschmelzbehälter mit Bodenspeiser) zu verwenden hatte [Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass wir über keine Auftragsunterlagen zur Herstellung dieser Glasschmelzanlage verfügen!]“

Aufgrund dessen kamen die Anwälte zu folgender rechtlichen Beurteilung:

„Ist es also richtig, dass der Versicherungsnehmer mit der Herstellung der Gesamtanlage (unter Verwendung von Teilen des Auftraggebers) beauftragt war und dadurch die Komponenten zu einer einzigen Sache verbunden wurden, liegt kein Sachschaden iS der AHVB vor, da ein solcher nur dann gegeben ist, wenn auf die Substanz einer bereits bestehenden Sache körperlich so eingewirkt wird, dass der zunächst vorhandene Zustand beeinträchtigt und ihre Gebrauchsfähigkeit dadurch aufgehoben oder gemindert wird. Das Herstellen einer von vornherein fehlerhaften Sache - wie hier - stellt keinen Sachschaden iSd Art 1 AHVB dar (Voit/Knappmann in

Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, RZ 12 zu § 1 AHB mwN; VVO [Hrsg] Erläuterungen zu AHVB und EHVB 2005 S 137f mwN).

Es bleibt also nur der „reine Vermögensschaden“ (Voit/Knappmann aaO RZ 17, VVO, Erl AHVB aaO S 138).“

Aufgrund dieses Gutachtens lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19.1.2011 die Deckung des Schadens ab. Lediglich die „reinen Vermögensschäden“ wurden mit der pauschalen Versicherungssumme von € 2.180,19 gedeckt.

Daraufhin widersprach die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.1.2011 und nahm zum Gutachten wie folgt Stellung:

„Es dürfte dem Sachverständigen, Hrn. [REDACTED] ([REDACTED]), insofern ein Fehler unterlaufen sein, als er unseren Lieferumfang falsch Angeführt hat. Wir wurden v.d. Fa. [REDACTED] (Geschädigter) mit der Lieferung einer Induktionsanlage (bestehend aus den Einzelmodulen „Chopper“, „HF-Endstufe mit Schwingkreiskondensatoren“ und „Steuerung TNX80“, alles belegbar mit bestellformulare/Lieferscheine/Rechnungen) zum Zweck einer Beheizung seiner Glasschmelzanlage (bestehend aus Induktor/Tiegel/Fördereinrichtung/Steuerung, ect.) beauftragt. Die Beschädigung erfolgte daher durch unser „Heizgerät“ an einem Gegenstand unseres Kunden. Richtig ist der Ablauf des Schadensverlaufes. Falsch ist auch die Feststellung, dass ein von vorhinein falsch dimensioniertes, eingebautes Netzgerät Ursache der Ausfälle war (dieses Netzgerät befindet sich jetzt noch im Einsatz, ohne dass seit dem letzten Schadensereignis ein Ausfall zu verzeichnen war). Unser Fehlverhalten war vielmehr die Tatsache, dass wir erlaubt haben, eine Spannungsversorgung für einen externen Abschlusswiderstand an unserem Netzgerät zu installieren u. durch Fehleinschätzung der Folgewirkungen (event. Spannungsschwankungen wegen der knappen, genau für die ursprgl. Anwendung ausgelegten Dimensionierung des Netzteiles) danach der Ausfall unserer Anlage ausgelöst wurde.“

Da die Antragsgegnerin auf ihrem Standpunkt beharrte, wandte sich die Antragstellerin an die Schlichtungsstelle und beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen.

Mit Schreiben vom 3.6.2011 teilte die antragsgegnerische Versicherung der Schlichtungsstelle mit, dass sie auch nach erneuter Durchsicht der Unteralgen ihren Standpunkt nicht revidieren könne.

Rechtlich folgt:

Im Hinblick auf die widersprüchliche Darstellung des Sachverhaltes im Gutachten bzw. durch die Antragstellerin konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die dadurch offenen Beweisfragen müssen gemäß Pkt. 3.1.4 der Satzung einem streitigen Verfahren vorbehalten bleiben.

Der Antrag war daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Die bisherige Aktenlage bietet aber folgende rechtliche Schlussfolgerungen:

Wenn die von der Antragsgegnerin beauftragte Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] in ihrer Stellungnahme vom 18.1.2011 davon ausgeht, dass der Auftrag der Versicherungsnehmer die Herstellung der Glasschmelzanlage als Ganzes gewesen sei, wobei auch von der Fa. [REDACTED] gestellte Anlagenteile (Glasschmelzbehälter mit Bodenspeisanlage) zu verwenden gehabt hätte, ist folgendes festzustellen: Der Kanzlei [REDACTED] standen zugestandenermaßen bei Ihrer Rechtsauskunft keine Auftragsunterlagen zur Herstellung dieser Glasschmelzanlage zur Verfügung.

Der Sachbearbeiter der [REDACTED], [REDACTED], stellte unter Pkt. 11 des Gutachtens (Schadenshergang) folgendes fest:

„Die [REDACTED] beauftragte die Fa. [REDACTED] mit der Herstellung einer Induktionswärmanlage für die Glasherstellung.“

Die Richtigkeit dieses Auftragsumfanges wird auch durch die im Akt erliegenden Bestellungen vom 10.2.2010 durch die [REDACTED] bestätigt. Es ist daher nach der Aktenlage unrichtig, dass die Versicherungsnehmerin mit der Herstellung einer Glasschmelzanlage beauftragt wurde (siehe Pkt. 17 des Gutachtens). Geht man aber von dieser Aktenlage aus, dass die Antragstellerin nicht mit der Herstellung der Gesamtanlage beauftragt war, dann liegt ein Sachschaden iSd AHVB vor. Ein solcher ist dann gegeben, wie die Rechtsanwaltskanzlei treffend ausführt, wenn auf die Substanz einer bereits bestehenden Sache körperlich so eingewirkt wird, dass der zunächst vorhandene Zustand beeinträchtigt und ihre Gebrauchsfähigkeit dadurch aufgehoben oder gemindert wird.

Die Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Fall eine von vornherein fehlerhafte Sache hergestellt worden sei, ist daher nach der der Schlichtungskommission vorliegende Aktenlage nicht gedeckt. Da Hr. [REDACTED] in seinem Gutachten den Lieferumfang falsch angeführt hat, dies auch durch die vorgelegten Bestellformulare bescheinigt wurde, erfolgte daher die Beschädigung an einer vom Lieferumfang fremden Sache und kann von einem Auftrag des Versicherungsnehmers zur Herstellung einer Gesamtanlage unter Verwendung von Teilen, die von der Fa. [REDACTED] beigestellt werden, nicht ausgegangen werden.

Es liegt daher nach der Aktenlage ein Sachschaden iSd Art 1 Pkt. 2.3 der AHVB vor, ein Ausschlusstatbestand ist nach dem Sachverhalt aufgrund der Aktenlage nicht erkennbar. Liegt aber ein versicherter Sachschaden vor, ist auch ein damit zusammenhängender Vermögensschaden so decken. Es kommt auf den

Ursachenzusammenhang an: Ist der betreffende Vermögensschaden ein Schaden, der mit dem Personenschaden oder Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Lehre als Adhäsionstheorie steht, so ist ein solcher Vermögensschaden als "unechter" Vermögensschaden regelmäßig gedeckt (vgl. RS081414).

Im Hinblick auf das sehr widersprüchliche Sachverständigengutachten und dessen Ausführungen über den Auftragsumfang kann jedoch der Sachverhalt mit der für eine rechtliche Beurteilung erforderlichen Sicherheit nicht geklärt werden und muss dies einem streitigen Verfahren vor Gericht vorbehalten werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 29. Juni 2011